

Ordnu. BSP

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

3117

vom

17. September 1974

Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan "Waldstrasse inkl. Waldweg" (Baselstrasse bis Rebgasse) und Waldbaulinienplan "Spitalholz inkl. Waldweg" (Banngrenze Münchenstein bis Waldstrasse).

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 4. April 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Waldstrasse inkl. Waldweg" und dem Waldbaulinienplan "Spitalholz inkl. Waldweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 16. April bis 16. Mai 1973 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 15 vom 12. April 1973 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 13. April 1973 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 11. April 1973 benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein.

C. Mit Schreiben vom 16. August 1974 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Aus dem Bau- und Strassenlinienplan "Waldstrasse inkl. Waldweg" geht hervor, dass beim Ausbau der "Waldstrasse" auch Waldboden beansprucht wird. Die Bürgergemeinde Münchenstein als Eigentümerin des Waldbodens widersetzt sich aber einem entsprechenden Rodungsbegehren. Aus diesem Grunde können die Strassenlinien auf Waldareal erst Rechtskraft erlangen, wenn eine Rodungsbewilligung vorliegt.

Im übrigen sind sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung steht der Genehmigung der Pläne nichts im Wege.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 4. April 1973 beschlossene Waldbaulinienplan "Spitalholz inkl. Waldweg" vollumfänglich und der am gleichen Tag beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Waldstrasse inkl. Waldweg" unter folgendem Vorbehalt genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Vorbehalt: Die Strassenlinien auf Waldareal erlangen erst Rechtskraft, wenn eine entsprechende Rodungsbewilligung rechtskräftig vorliegt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 6/eBS/33/0 (Bau- und Strassenlinienplan) und 6/eBS/34/0 (Waldbaulinienplan) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Arlesheim (2)

Bauverwaltung Arlesheim

Bürgererrat Münchenstein

Ingenieur- und Vermessungsbüro D. Rohner,
Reichensteinerstrasse 3, Arlesheim

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Kantonsforstamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (8)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

